



A-1010 Wien  
Schottenring 12  
T: +43 (1) 537 70  
F: +43 (1) 537 70 70  
E: office@fwp.at  
I: www.fwp.at

**An:** GP\_WIL-TP1  
E-Mail: gp\_wil-tp1@fwp.at

**Von:** Dr. Michael Hecht / Mag. Silvia Feßl, DW 317  
E-Mail: gp\_wil-tp1@fwp.at

**Datum:** 7. Februar 2012

**Ref:** 11/KAV/0111 - 10H-13F/jz - 1347426

**Betrifft:** Wiener Krankenanstaltenverbund / Vergabeverfahren  
WIL Neubau Teilprojekt 1 – GP – Fragenbeantwortung Teil 10

MMag. Dr. Markus Fellner  
Dr. Kurt Wratzfeld  
Dr. Michael Hecht  
Mag. Markus Kajaba  
Dr. Gregor Schett, LL.M.  
Dr. Paul Luiki, JD  
Dr. Florian L. Kranebitter, LL.M.  
MMag. Maria Regina Thierrichter  
Ing. Mag. Franz Ranftelshofer  
Mag. Wolfram Schachinger  
Mag. Nicole Kaufman  
Mag. Silvia Feßl  
Dr. Veronika Brückl  
Mag. Johannes Schmutzer, LL.M.  
Mag. Stefan Turic

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben genanntem Vergabeverfahren wurden die bis dato eingelangten Fragen gesammelt sowie anonymisiert und unter Verwendung der von den Interessenten genannten Zustelladressen wie folgt beantwortet:

**Es wurden folgende Fragen gestellt (fortlaufende Nummerierung):**

40. *Wenn bei einer Bewerbergemeinschaft Subunternehmer hinzugezogen werden, müssen diese ihre Erklärung (Formular 4) und die Ermächtigung (Formular 5) an die Bewerbergemeinschaft oder an den Zustellbevollmächtigten der Bewerbergemeinschaft abgeben?*

Antwort:

Die Erklärung kann grundsätzlich sowohl an die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als auch an den Zustellbevollmächtigten der Bewerbergemeinschaft abgegeben werden, es muss jedoch dann klar hervorkommen, dass dies in der Funktion als Zustellbevollmächtigter der Bewerbergemeinschaft erfolgt.

41. *Ist als Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt eine Bescheinigung des Versorgungswerks der Architektenkammer des Arbeitsgebers ausreichend oder ist das für jeden Arbeitnehmer nötig?*

Fellner Wratzfeld & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
  
FN 257661 p  
ATU 61488367  
DVR 1010816

Antwort:

Der Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt ist erforderlich zum Nachweis dafür, dass keinerlei Rückstände bei der Sozialversicherungsanstalt bestehen. Ein Einzelunternehmer hat daher nur für seine Sozialversicherungs-Abgaben den Nachweis zu erbringen. Handelt es sich jedoch um ein Unternehmen mit Arbeitnehmern, so ist der Nachweis auch für die Arbeitnehmer erforderlich.

42. *Müssen Subunternehmer ebenfalls Referenzprojekte angeben?*

Antwort:

Nein. Ein Bewerber bzw Bewerbergemeinschaft hat nur die entsprechende Eignungsreferenz und die beiden Auswahlreferenzen nachzuweisen.

43. *Wenn der Leistungsteil der Freiraumplanung aus Gründen der Befugnis einem Subunternehmer übergeben wird, muss dieser dann auch alle Nachweise der Befugnis, der beruflichen Zuverlässigkeit, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit nachweisen, auch wenn auf die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nicht zurückgegriffen wird oder genügen die Nachweise der Befugnis sowie die geforderten Nachweise der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit?*

Antwort:

Es genügen die Nachweise der Befugnis sowie die geforderten Nachweise der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit.

44. *Ausländische Bewerber benötigen eine Dienstleistungsanzeige. Ist diese Bescheinigung für Architekturbüros verpflichtend oder reichen die geforderten Nachweise der Befugnis aus?*

Antwort:

Ziviltechniker sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, sofern es sich um Einzelunternehmer handelt. Juristische Personen haben demnach jedenfalls die Dienstleistungsanzeige zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hecht / Silvia Feßl  
Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH